

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heldele GmbH, Salach für die Nutzung einer E-Mobility-Plattform

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung einer E-Mobility-Plattform (nachfolgend "Bedingungen") gelten für Verträge, die die Heldele GmbH, Uferstraße 40-50, 73084 Salach (nachfolgend "Heldele") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde") über die Nutzung der E-Mobility-Plattform (nachfolgend "Plattform") im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität (nachfolgend: "Anlagen") abschließt (nachfolgend "Nutzungsverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrags, der durch die Annahme des von Heldele unterbreiteten Angebots durch den Kunden zustande kommt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Heldele nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Nutzungsverträge nicht, wenn Heldele vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von Heldele schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
- 1.4 Mit Freigabe dieser Bedingungen durch Heldele treten für die Zukunft sämtliche bisher von Heldele für Nutzungsverträge verwendeten Bedingungen außer Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt bereits wirksam abgeschlossenen Nutzungsverträge gelten jedoch die ihnen jeweils zugrunde liegenden älteren Bedingungen fort.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist eine Vernetzung der Anlage des Kunden über eine Plattform, sowie die Bereitstellung von Fahrer-Accounts, die zur Nutzung der Plattform berechtigen. Die Anzahl der Fahrer und die eingeschlossenen Anlagen sind in den Anlagen "Anlagenübersicht" und "Fahrerübersicht" aufgeführt. Der Zugriff des Kunden und der Fahrer auf die Plattform erfolgt online. Einzelne Funktionalitäten der Plattform hält Heldele in der jeweils aktuellen Version nach Maßgabe der Bedingungen zur Nutzung über das Internet bereit. Die Nutzung der Plattform ermöglicht das Nutzen von Dritt-Ladestationen. Die Funktionalitäten der Plattform ergeben sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung gemäß dem im Deckblatt angegebenen Leistungsschein, sowie den sonstigen dort genannten Dokumenten. Die Anlage des Kunden wird durch Heldele über die Ladestrichstelle an die Plattform ange-

bunden.

- 2.2 Heldele schuldet eine Verfügbarkeit der Plattform und der Kundendaten am Übergabepunkt im Jahresmittel von 97,0%. Heldele schuldet die Verfügbarkeit der beschriebenen Funktionalitäten nur bei Einhaltung der Systemvoraussetzungen durch den Kunden.
- 2.3 Heldele ist zu Reparatur- und Supportleistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages nicht verpflichtet, soweit sie auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht der normalen vertragsgemäßen Nutzung der Anlage entsprechen. Zu diesen Umständen zählen insbesondere äußere Einflüsse durch höhere Gewalt, Bedienungsfehler, Änderungen der Anlagen, der Plattform oder der Anlagen-Software, sowie Anschluss weiterer Geräte an die vertragsgegenständlichen Anlagen durch den Kunden oder einen Dritten, wenn nicht Heldele diesen Änderungen zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 2.4 Heldele erbringt folgende Leistungen:
- Vernetzung der Anlagen mit der Plattform über eine in der Anlage implementierte Standardsoftware (nachfolgend "Anlagen-Software") einschließlich der Überlassung von zur Vernetzung erforderlicher Hardware, (z.B. RFID, SIM-Karte) und Bereitstellung der Anlagen-Software;
 - Abrechnungsleistungen;
 - Heldele wird Fehler der Anlagen-Software beseitigen; die Fehlerbeseitigung kann hier nach Wahl von Heldele auch durch Lieferung von Updates oder neuer Programmversionen erfolgen;
 - Heldele unterhält für Fragen des Kunden bezüglich der Anlagen-Software und der Plattform eine telefonisch-technische Beratung, mit der folgende Leistungen für den Kunden erbracht werden:
 - Annahme der Störungsmeldungen
 - Erfassung der Störungsmeldungen
 - Weiterleitung der Störungsmeldungen an das Servicepersonal binnen 24 Stunden nach der Erfassung der jeweiligen Störungsmeldung
 - Freiwillige telefonische Unterbreitung von Vorschlägen zur Beseitigung, Vermeidung oder Umgehung der Störung durch den Kunden, ohne dass Heldele hierzu verpflichtet ist.
 - Vorhalten einer zentralen Störungsnummer und auf Wunsch des Kunden Anbringen der Störungsnummer auf den Anlagen.
 - Zusätzlich zu den Leistungen nach den Buchstaben a) bis d) können

Heldele und der Kunde in einem gesonderten Leistungsschein weitere zu erbringende Leistungen vereinbaren, die von der vierteljährlich zu zahlenden Nutzungsvergütung mit umfasst sind. Der Leistungsschein ist Bestandteil des Nutzungsvertrags und diesem als Anlage beizufügen. Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsschein und diesen Bedingungen geht der Leistungsschein vor.

- 2.5 Ist weder eine Reparatur noch ein Austausch möglich, da die fehlerhaften Geräte oder Geräteteile nicht mehr beschaffbar sind (technische Veraltung, Einstellung der Produktion bei Drittlieferanten) werden die Lieferung und Installation technisch verbesserter Geräte und Geräteteile von Heldele gegen eine zusätzlich zum Nutzungsvertrag zu entrichtende Vergütung gesondert angeboten. Diese Vergütung bemisst sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Listenpreisen von Heldele und dem notwendigen Installationsaufwand auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensätze von Heldele.
- 2.6 Folgende Leistungen stellen keine Leistungen von Heldele nach diesen Bedingungen dar:
- Lieferung von Updates oder neuer Programmversionen der Anlagen-Software, es sei denn, dies geschieht auf Wunsch von Heldele;
 - Erweiterung, Reduzierung oder Änderung der System- oder Anwenderkonfiguration auf einseitiges Verlangen des Kunden;
 - Lieferung oder Austausch von zum Verbrauch bestimmten Material oder von Zubehör und Betriebsmaterial (z.B. Batterie, Steckverbinder, Abdeckhauben, Anschlusskabel zur Fahrzeug-Aufladung u.ä.);
 - Beseitigen von Störungen, die von nicht in der Anlage "Anlagenübersicht" oder „Objektliste“ aufgeführten Geräten verursacht wurden;
 - Beseitigen von Störungen, die nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, wie unsachgemäße Handhabung, Eingriffe Dritter oder durch andere nicht von Heldele zu vertretende Umstände, z. B. Verwendung von Betriebsmaterial und Zubehör, das nicht den Spezifikationen des Herstellers oder von Heldele entspricht, bedingt sind;
 - Arbeiten, die durch einen Standortwechsel der Anlagen oder einzelner Geräte verursacht werden;
 - Bereitstellung, Anpassung und Installation von Inhalten zur Anzeige in Anlagen (z.B. Texte und sonstige Inhalte zur Anzeige in Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität), soweit es sich hierbei nicht um Anlagen-Software handelt.
 - Für die Einhaltung handels- und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heldele GmbH, Salach für die Nutzung einer E-Mobility-Plattform

- steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten ist allein der Kunde verantwortlich.
- 2.7 Die Reaktionszeit von Heldele für Leistungen zur Fehlerbeseitigung gemäß Nr. 2.5 lit. c) oder d) dieser Bedingungen beträgt 24 Stunden. Reaktionszeit bedeutet dabei den Zeitraum von der erfolgten Weiterleitung der Störungsmeldung an das Servicepersonal bei Heldele bis zur Einleitung geeigneter Maßnahmen durch Heldele.
3. **Registrierung und Kündigung von Fahrer-Accounts und E-Mobil Abonnements**
- 3.1 Ein Fahrer-Account bezieht sich jeweils auf ein Elektrofahrzeug des Kunden oder eines Endkunden mit dem der Kunde einen entsprechenden Nutzungsvertrag geschlossen hat. Über das von Heldele bereit gestellte Kundenportal registriert der Kunde mindestens einen Fahreraccount.
- 3.2 Durch Absenden seiner Registrierung macht der Kunde ein verbindliches Angebot zum Anlegen eines Fahrer-Accounts. Heldele wird dem Kunden per E-Mail eine Bestätigung des Erhalts seines Angebots senden. In der Bestätigungs-E-Mail kann der Kunde auch zum Abschluss seiner Registrierung durch Anklicken eines Links aufgefordert werden. Mit Anklicken des Links ist der Fahrer-Account angelegt.
- 3.3 Auf Grundlage des Fahrer-Accounts kann ein E-Mobil Abonnement abgeschlossen werden. Hierzu hat der Kunde oder Endkunde über das Kundenportal bestimmte Benutzerdaten anzugeben, einen Preisplan auszuwählen und das Angebot zum Abschluss eines E-Mobil Abonnements an Heldele abzusenden. Heldele wird dem Kunden oder Endkunden unverzüglich nach Eingang des Angebots eine automatische Bestätigung über den Erhalt des Angebots zu senden, die keine Annahme des Angebots darstellt. Heldele kann das Angebot bis zum Ablauf des fünften auf den Tag des Angebots folgenden Werktages (Mo.-Fr. mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Baden-Württemberg) annehmen. Das E-Mobil Abonnement mit dem Kunden oder Endkunden kommt erst mit der Annahme durch Heldele zustande.
- 3.4 E-Mobil Abonnements können jederzeit gekündigt werden durch Klicken von „unsubscribe“ im Kundenportal des jeweiligen Fahrer-Accounts. Die Berechnung der monatlichen Vergütung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kunde das E-Mobil Abonnement gekündigt hat. Eine Beendigung des Nutzungsvertrags führt automatisch zur Beendigung aller E-Mobil Abonnements unter dem jeweiligen Nutzungsvertrag.
4. **Termine und Fristen**
- 4.1 Termine oder Fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Heldele schriftlich bestätigt worden sind. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beginnen sie mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
- 4.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch Heldele setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Beantragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder zur Anzeige von Störungen, rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Kunden ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von Heldele um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum, sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Heldele vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.
5. **Mitwirkungsleistungen des Kunden**
- 5.1 Der Kunde ist nach Maßgabe von Nr. 5 zur Zahlung der Nutzungsvergütung sowie etwaiger zusätzlicher Vergütungen verpflichtet.
- 5.2 Der Kunde wird alle zur Durchführung des Nutzungsvertrags auf Kundenseite erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Er ist insbesondere verpflichtet:
- je Elektrofahrzeug, für das an Drittladestationen oder Anlagen Ladeleistungen in Anspruch genommen werden sollen, ein E-Mobil Abonnement abzuschließen oder abschließen zu lassen;
 - die Fahrzeugstammdaten im Fahrer-Account zu pflegen oder pflegen zu lassen;
 - die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Diese Daten sind durch geeignete, wirksame Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird Heldele unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
 - die im Leistungsschein vereinbarten Systemvoraussetzungen für den Betrieb der Anlagen zu schaffen. Der Leistungsschein ist Bestandteil des Nutzungsvertrages und diesem als Anlage beigefügt.
 - eine etwa erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligung der Betroffenen einzuholen, soweit bei Nutzung der Plattform personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.
- 5.3 Die folgenden Aufgabenbereiche und Tätigkeiten liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden und sind nicht Inhalt des Nutzungsvertrags:
- die Registrierung von Fahrer-Accounts und die Verwaltung und Pflege der Fahrerprofilaten (Kundendaten) über das Kundenportal;
 - die Übermittlung von Anlagen-Basisdaten in dem vorgegebenen Format per E-Mail an Heldele (bei jeder Standortänderung einer Anlage erforderlich) für alle Anlagen, die der Kunde nicht von Heldele bezogen hat;
 - Anschaffung, ordnungsgemäße Aufstellung, Anschluss an Elektrizität und Ladeschnittstelle, sowie der Betrieb von Anlagen.
- 5.4 Störungen und Mängel der Anlagen, der Plattform und der Anlagen-Software hat der Kunde nachvollziehbar schriftlich oder telefonisch zu beschreiben; die Störungsmeldungen müssen darüber hinaus mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Tel.Nr. und Funktion des Meldenden, genauer Standort und Objekt Nummer, sowie Art der Anlage.
- 5.5 Der Kunde gestattet Heldele nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung durch Heldele ungehinderten Zugang zu den Anlagen. Der Kunde wird außerdem eine Verbindung mit dem zugehörigen Server aufrechterhalten und Heldele einen Fernzugriff auf die Anlagen-Software einräumen.
- 5.6 Auf Verlangen von Heldele hat der Kunde beim Einsatz eines Heldele-Mitarbeiters beim Kunden vor Ort nach Abschluss der Arbeiten einen Arbeitsbericht als Nachweis für die erbrachten Leistungen zu unterzeichnen.
- 5.7 Verletzt der Kunde die ihm nach Nrn. 5.1 bis 5.6 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er Heldele zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.
6. **Laufzeit des Nutzungsvertrags; Kündigung**
- 6.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Nutzungsvertrags mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrags oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Installation der Anlagen erfolgt ist, mit Abschluss der Installation der Anlagen. Der Nutzungsvertrag erstreckt sich zunächst auf das zum Zeitpunkt dieses Vertragsbeginns laufende Kalenderjahr und sodann auf weitere 5 Jahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.
- 6.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Partei kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere kündigen, wenn die jeweils andere Partei wesent-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heldele GmbH, Salach für die Nutzung einer E-Mobility-Plattform

- liche Vertragspflichten verletzt und der davon betroffenen Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
- 6.3 Heldele ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der Nutzungsvergütung mehr als 30 Tage in Verzug ist, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt und der Verzug trat vor diesem Eröffnungsantrag ein.
- 6.4 Mit Beendigung des Nutzungsvertrags enden zugleich automatisch alle Berechtigungen und Registrierungen des Kunden unter dem Nutzungsvertrag.
- 7. Nutzungsvergütung, Zurückbehaltungsrecht**
- 7.1 Die Vergütung wird in einer gesonderten Anlage geregelt. Die Anlage ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- 7.2 Die Nutzungsvergütung ist jeweils am dritten Werktag eines Kalendervierteljahrs vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Für das Kalendervierteljahr, in dem der Nutzungsvertrag zu laufen beginnt, ist die Nutzungsvergütung für das laufende Kalendervierteljahr unmittelbar nach Vertragsbeginn zu zahlen. Für angefangene Kalendervierteljahre ist die Nutzungsvergütung anteilig zu entrichten auf der Grundlage eines 90-tägigen Kalendervierteljahres.
- 7.3 Alle Leistungen, deren Vergütung nicht in der Nutzungsvergütung vorhanden ist, insbesondere Leistungen gemäß Nr. 2.3, 2.5, 2.6 lit a) bis h), 5.1, 5.2 lit d), 5.3 lit c), 5.5 und 7.6 dieser Bedingungen und Fahrzeiten, sind Heldele nach Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen und Stundensätzen gesondert zu vergüten. Rechnungen über solche sonstigen Leistungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge an Heldele zu zahlen.
- 7.4 Sowohl die vereinbarte Nutzungsvergütung als auch die jeweils gültigen Listenpreise und Stundensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.
- 7.5 Erhöhen sich während der Laufzeit des Nutzungsvertrags die maßgeblichen Kostenfaktoren für Heldele nachweisbar, so ist Heldele berechtigt, dem Kunden gegenüber eine entsprechende Preisanpassung zum Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen. Maßgebliche Kostenfaktoren sind Lohnkosten, Materialkosten und öffentliche Abgaben. Die Erhöhung ist insoweit zulässig, als sich die Erhöhung der Kosten anteilig auf den Preis für die Leistungen auswirkt und die Selbstkosten von Heldele für die Erbringung der Leistungen unmittelbar beeinflusst. In seiner Preisanpassungserklärung wird Heldele gegenüber dem Kunden angeben, welche Kostenfaktoren sich erhöht haben und wie sich dies auf die Erhöhung des Gesamtpreises auswirkt.
- 7.6 Gesondert vom Kunden zu vergüten sind die Aufwendungen von Heldele zur Fehlersuche und gegebenenfalls Störungsbeseitigung, wenn die gemeldeten Störungen nicht auf Fehler der Anwendungs-Software oder der Plattform, sondern auf Anwendungsfehler des Kunden oder eines Dritten oder auf ähnliche, nicht von Heldele zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.
- 7.7 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
- 7.8 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann Heldele Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Heldele vorbehalten.
- 8. Subunternehmer**
- Heldele ist berechtigt, Leistungen durch hinreichend qualifizierte Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 9. Abrechnungsleistungen von Heldele**
- 9.1 Der Kunde kann an der Anlage oder an Dritt-Ladestationen Strom für Fahrzeuge laden oder im Rahmen der Regelungen des Nutzungsvertrags durch Fahrer laden lassen.
- 9.2 Den Stromverbrauch an der Anlage rechnet der Kunde mit seinem eigenen Stromanbieter ab.
- 9.3 Ladevorgänge des Kunden und der von ihm benannten Fahrer unter Nutzung von Dritt-Ladestationen werden nach Maßgabe der gesonderten Anlage "Nutzungsvergütung" geregelt. Die Anlage ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- 9.4 Ladevorgänge Dritter an der Anlage werden nach Maßgabe der gesonderten Nutzungsvergütung geregelt. Die Nutzungsvergütung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages und diesem als Anlage beigefügt.
- 10 Nutzungsrechte**
- 10.1 Heldele räumt dem Kunden für die Laufzeit des Nutzungsvertrags das einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Plattform innerhalb des Gebiets der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ein.
- 10.2 Etwaige für den Kunden zur Visualisierung und Interaktion mit der Plattform bereitgehaltene Open Source Software unterliegt den Bestimmungen des Leistungsscheines. Dieser ist Bestandteil des Nutzungsvertrages und diesem als Anlage beigefügt. Die bei der Anlagen-Software zum Einsatz kommenden Open Source Software Komponenten werden im Detail in genanntem Leistungsschein und der dort aufgeführten Anlage OR031 in jeweils gültiger Form beschrieben.
- 10.3 Die Plattform wird dem Kunden weder zur eigenen dauerhaften Speicherung überlassen noch ist der Kunde vorbehaltlich abweichender Regelungen im Leistungsschein zur eigenen Zugänglichmachung oder zum Rechenzentrumsbetrieb berechtigt.
- 10.4 Sofern Heldele während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades einspielt oder Neuerungen im Hinblick auf die Anwendung vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- 10.5 Rechte, die nach dem Nutzungsvertrag nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nach dem Nutzungsvertrag nicht berechtigt,
- die Plattform über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen,
 - die Plattform Dritten zugänglich zu machen oder
 - die Plattform zu vervielfältigen oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 10.6 Verletzt der Kunde die Regelungen in dieser Nr. 10 ist Heldele berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden und der Fahrer auf die Plattform zu sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung weiterhin oder wiederholt die Regelungen in dieser Nr. 10, ist Heldele berechtigt, den Nutzungsvertrag einschließlich geschlossener E-Mobil Abonnements ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen, es sei denn, der Kunde hat diese Verletzungen nicht zu vertreten. Das Recht von Heldele zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- 11. Haftung**
- 11.1 Heldele haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die Heldele vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 11.2 Ebenso unbeschränkt haftet Heldele im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 11.3 Heldele haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Heldele haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat Heldele Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorherseh-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heldele GmbH, Salach für die Nutzung einer E-Mobility-Plattform

- baren Schadens.
- 11.5 Für Datenverlust beim Kunden haftet Heldele nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- 11.6 Für Telekommunikationsleistungen bleiben die Haftungsbeschränkungen gemäß § 44a TKG unberührt.
- 11.7 Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von Heldele, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von Heldele in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzögerung des Herstellers.
- 12. Datenschutz, Datensicherheit**
- 12.1 Heldele wird bei der Durchführung des Nutzungsvertrags ihm bekannt werdende personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter nur nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und nutzen und nur in dem Umfang, wie es für die Durchführung des Nutzungsvertrags erforderlich ist. Heldele stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Nutzungsvertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- 12.2 Der Kunde gewährleistet, dass er nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, personenbezogene Daten an Heldele zu übermitteln und stellt Heldele im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei.
- 12.3 Heldele trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG. Heldele schützt insbesondere die in seinem Zugriff unterliegenden Dienste und Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige, nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe – sei es durch technische Maßnahmen, durch Viren oder andere schädliche Programme oder Daten oder durch physischen Zugriff – durch Mitarbeiter von Heldele oder Dritte, ganz gleich, auf welchem Wege diese erfolgen. Er ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen ähnliche schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch.
- 12.4 Soweit Heldele im Rahmen des Nutzungsvertrags personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung schließen.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1 Die Auswechslung des Vertragspartners durch Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag und diesen Bedingungen bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 13.2 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Göppingen. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Göppingen gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 13.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.